

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 16

Pfarrkirchen, 04.04.2021

Inhalt

Seite

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV Überschreiten des Inzidenzwerts
von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

74-75

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 01.04.2021 nach den Angaben des Robert Koch-Institutes an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 05.04.2021, 00.00 Uhr folgende inzidenzabhängige Regelungen:

- **Kontaktbeschränkung (§ 4 der 12. BayIfSMV)**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

- **Sport (§ 10 der 12. BayIfSMV)**

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

- **Handel, Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 der 12. BayIfSMV)**

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt. Auf § 12 Abs. 1 Sätze 4 – 6 der 12. BayIfSMV wird hingewiesen.

- **Außerschulische Bildung, Musikschulen (§ 20 der 12. BayIfSMV)**

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung und sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform sind untersagt.

Abweichend dazu sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt.

- **Kulturstätten (§ 23 der 12. BayIfSMV)**

Neben Theatern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen sind auch Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

- **Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)**

In der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten inzidenzabhängigen Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder unterschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.
- Inzidenzabhängige Vorgaben zu den Bereichen Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden unabhängig von dieser Bekanntmachung grundsätzlich weiterhin jeweils am Freitag jeder Woche für die Geltung der darauffolgenden Kalenderwoche bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 04.04.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin